

**Satzung über Sonderregelungen zur
Allgemeinen Prüfungsordnung im Sommersemester 2020
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 11.05.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2020 Abweichungen von im Modulhandbuch normierter Prüfungsart und Prüfungsumfang treffen. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass die Überprüfung des Kompetenzerwerbs sichergestellt ist. ³Die Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntgegeben werden und gilt nur für das Sommersemester 2020.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von im Modulhandbuch normierten jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Sommersemester 2020 treffen. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (3) Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 Abweichungen von im Modulhandbuch fixierten Angebotsturnus (Winter-und/oder Sommersemester) treffen.
- (4) Die zuständige Prüfungskommission kann Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2020 treffen.

§ 2

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Das Nichterscheinen zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt im Sommersemester 2020 als wirksamer Rücktritt; § 7 Abs. 4 S. 2 APO findet insoweit keine Anwendung. (vgl. § 9 Abs. 2 RaPO). ²Die Anmeldung zu den Prüfungen hat gemäß § 7 Abs. 1 APO zu erfolgen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission kann entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 APO Abweichungen formulieren, die die Zulassung zur Prüfung auch dann ermöglichen, wenn erforderliche Teilnahmenachweise im Sommersemester 2020 nicht erbracht werden können. ²Die Zulassung zur Prüfung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassungsvoraussetzung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 3

Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2020 Abweichungen von dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Art und Umfang von Prüfungsleistungen treffen. ²Die Festlegung der Art und des Umfangs der Prüfungsleistung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntgegeben werden und gilt nur für das Sommersemester 2020.
- (2) ¹Die zuständige Prüfungskommission kann für das Sommersemester 2020 Abweichungen von den Vorrückungsbedingungen treffen, welche in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung normiert sind, und eine Zulassung ermöglichen. ²Die Zulassung kann dann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Vorrückungsbedingung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird.

§ 4

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen, freier Prüfungsversuch

- (1) Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 10 Abs. 1 RaPO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO oder einer einschlägigen Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet, werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des WS 2020/2021 verlängert.
- (2) ¹Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs können im Sommersemester 2020 bestandene endnotenbildende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung einmalig im regulären Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/2021 wiederholt werden, wobei das bessere Ergebnis zählt. ³Die Vorschriften über den freien Prüfungsversuch finden auf

Abschlussarbeiten keine Anwendung.

- (3) ¹Ergänzend zu § 9a APO können im Sommersemester 2020 Prüfungen in allen Studiengängen auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Art und Umfang der elektronischen Form müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben werden ⁵Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 5

Ableistung des praktischen Studienseesters

- (1) ¹Ergänzend zu § 11 Abs. 8 APO kann das praktische Studienseester im Sommersemester 2020, auf Antrag der/des Studierenden auch bei einem Fehlen von bis zu sechs Wochen durch Entscheidung der Prüfungskommission anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist. ²Zudem kann die Prüfungskommission in Einzelfällen genehmigen, dass das praktische Studienseester durch eine anwendungsbezogene Projektarbeit im sozialen oder wissenschaftlichen Bereich ersetzt wird. ³Die Projektarbeit muss in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs angefertigt werden.
- (2) ¹Studierende, welche im Sommersemester 2020 Nachweise für den Zugang in ein höheres Studienseester nicht erbringen können (Vorrückungsbedingungen), können auf Antrag durch Entscheidung der Prüfungskommission bis zur Erbringung des Nachweises des Praxissemesters unter Vorbehalt in das höhere Semester zugelassen werden. ²Der Nachweis ist nach Maßgabe der Prüfungskommission zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. ³Insbesondere die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann abweichend von Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen von der Prüfungskommission bis zum Nachweis des Praxissemesters unter Vorbehalt genehmigt werden.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 oder 2 sind unter Angabe von Gründen im Studienbüro der Hochschule einzureichen. ²Die Entscheidung trifft die jeweils zuständige Prüfungskommission

§ 6

Härtefallregelung

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 zu vermeiden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 29.04.2020 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin.

Amberg, 11.05.2020

gez.
Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung im Sommersemester 2020 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.05.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.05.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.05.2020.